

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/203

Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020) (01)

1. Ausgangslage

1.1 Härtefallprogramm 2020/2021

Per Ende 2020 hat der Bund beschlossen, Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen, finanziell zu unterstützen. Die Umsetzung des Härtefallprogramms 2020/2021 erfolgte auf Bundesebene mit der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20) vom 25. November 2020¹⁾. Unternehmen, welche aufgrund der coronabedingten Massnahmen des Bundes während 12 aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. Juni 2021 Umsatzrückgänge von mindestens 40 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 erlitten haben oder ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 während mindestens 40 (Kalender-)Tagen schliessen mussten, wurden im Umfang ihrer wesentlich ungedeckten Fixkosten finanziell unterstützt.

Im Kanton Solothurn wurde das Härtefallprogramm 2020/2021 mit der Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020²⁾ umgesetzt. Die Vorgaben der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 wurden dabei unverändert übernommen.

Die Covid-19-Härtefallverordnung 2020 des Bundes sowie die Härtefallverordnung-SO des Kantons Solothurn waren aufgrund ihres Notrechts-Charakters beide grundsätzlich bis 31. Dezember 2021 gültig und sind nach Ablauf eines Jahres somit automatisch ausser Kraft getreten. Währendem die Härtefallverordnung-SO am 31. Dezember 2021 aufgrund der entsprechenden verfassungsrechtlichen Beschränkungen komplett ausser Kraft getreten ist, sehen die Schlussbestimmungen der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 des Bundes für einzelne Bestimmungen eine Ausnahme und damit eine längere Geltungsdauer vor.

1.2 Verlängerung des Härtefallprogramms 2020/2021

Am 2. Februar 2022 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung 2020 letztmals angepasst, da die Kantone insbesondere für die Abwicklung der Härtefallhilfen mehr Zeit benötigten. Dabei hat der Bundesrat u.a. beschlossen, dass sich der Bund an kantonalen Massnahmen beteiligt, für die spätestens bis 30. Juni 2022 durch die betroffenen Unternehmen (vollständige) Gesuche eingereicht wurden (vgl. Art. 10 der Covid-19-Härtefallverordnung 2020).

Gestützt auf diese Änderung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 sowie weiterer Präzisierungen des Bundes zur Berücksichtigung der Umsatzeinbussen des 2. Halbjahres 2021 im Rahmen

¹⁾ SR 951.262.

²⁾ BGS 101.6.

des Härtefallprogramms 2020/2021 wird das kantonale Härtefallprogramm 2020/2021 verlängert. Unternehmen können somit nochmals vom 1. März 2022 bis 30. April 2022 Gesuche für Umsatzeinbussen aus den Jahren 2020 und 2021 (inkl. 2. Halbjahr) einreichen. Neu können somit auch Umsatzeinbussen basierend auf der Einführung der Zertifikatspflicht mitberücksichtigt werden. Zudem wird die Brancheneinschränkung für Unternehmen mit einem Umsatz bis zu 5 Mio. Franken, wie sie die Härtefallverordnung-SO vorgesehen hat, aufgehoben.

Der vorliegende Verordnungsentwurf bildet die für die Verlängerung des Härtefallprogramms 2020/2021 nötige rechtliche Grundlage.

2. Erwägungen

2.1 Kompetenz zum Erlass von Notverordnungen

Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Notverordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise zu begegnen. Notverordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 79 Abs. 4 Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾).

Notverordnungen bezwecken zum einen den Schutz der klassischen Polizeigüter (z.B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit). Zum anderen dienen sie der Vermeidung bzw. Abfederung von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit weitreichenden, möglicherweise zur Gefährdung von Polizeigütern führenden Auswirkungen. Aufgrund dessen ist der Regierungsrat gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 Satz 1 KV ermächtigt, mittels Verordnung Massnahmen zur Unterstützung der Volkswirtschaft und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Strukturen anzuordnen.

Vorliegend gibt es für die Gewährung von Härtefallbeiträgen im Sinne von à-fonds-perdu-Beiträgen keine kantonale rechtliche Grundlage. Für die rechtliche Umsetzung der in Artikel 10 der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 geschaffenen Möglichkeit, bis spätestens 30. Juni 2022 erneut Gesuche für Umsatzeinbussen für die Jahre 2020 und 2021 (inkl. 2. Halbjahr 2021) einzureichen, würde die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu lange dauern. Bis zum 17. Dezember 2021 galt die Regelung, wonach Härtefallbeiträge bis 31. Dezember 2021 ausbezahlt sein mussten, damit sich der Bund an den dem Kanton entstehenden Kosten beteiligt. Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 eine erste Verlängerung der Frist zur Gesuchseinreichung bis zum 31. März 2022 beschlossen und eine weitere Verlängerung bis 30. Juni 2022 folgte mit Beschluss vom 2. Februar 2022. Entsprechend konnte mit der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen zur Verlängerung des Härtefallprogramms 2020/2021 auch nicht früher begonnen werden.

2.2 Finanzielle Auswirkungen

Für das Härtefallprogramm 2020/2021 gemäss der Härtefallverordnung-SO wurden vom Bund und vom Kanton gesamthaft 98.3 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, wovon 78.8 Millionen Franken für Härtefallbeiträge eingesetzt wurden. Die verbleibenden 19.5 Millionen Franken sowie die dem Kanton zustehenden Mittel aus der Bundesratsreserve (vgl. Art. 15 der Covid-19-Härtefallverordnung 2020) in der Höhe von total 13.3 Millionen Franken – 12 Millionen Franken sind noch unverwendet – werden entsprechend für die Finanzierung der auf der vorliegenden Verordnung basierenden Härtefallbeiträge eingesetzt.

¹⁾ BGS 111.1.

Diese Mittel werden mittels eines Budgetnachtrags – und falls nötig eines Nachtragskredites – beantragt. Sie werden als Finanzgrösse ausserhalb des Globalbudgets "Führungsunterstützung VWD und Stiftungsaufsicht" 2022 geführt.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Genauso wie die Härtefallverordnung-SO bezweckt auch die vorliegende Vorlage die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls betroffen sind. Da die Missbrauchsbekämpfung gestützt auf die nach der vorliegenden Verordnung 2 über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020) zugesprochenen Härtefallbeiträge im Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz) noch nicht enthalten ist, bildet sie auch Gegenstand der vorliegenden Verordnung.

In einem weiteren Schritt wird das Covid-19-Härtefallgesetz dahingehend anzupassen sein, dass dieses auch für Härtefallbeiträge gemäss HFV 2020 anwendbar ist.

2. Zuständigkeiten

§ 2 Zuständigkeiten

Diese Regelung entspricht materiell weitestgehend den Zuständigkeitsregeln der Härtefallverordnung-SO sowie dem Covid-19-Härtefallgesetz.

Das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) ist für die vollständige Gesuchsabwicklung im Zusammenhang mit Härtefallbeiträgen gemäss HFV 2020 zuständig. Dazu gehören die Entgegennahme und Prüfung von Beitragsgesuchen, der Entscheid über die Gewährung von Härtefallbeiträgen, die Durchführung von Rückforderungsverfahren sowie der Entscheid über die Rückforderung. Des Weiteren obliegt dem VWD die Missbrauchskontrolle betreffend Härtefallbeiträge.

Da aus dem Jahr 2021 noch allfällige Rückforderungsverfahren hängig sind, sieht die Vorlage explizit auch eine Kompetenz des VWD vor, Härtefallbeiträge gemäss Härtefallverordnung-SO zurückzufordern.

Diese Zuständigkeiten entsprechen auch den im Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz) vorgesehenen Zuständigkeiten.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss dieser Verordnung wird das VWD insbesondere vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung (FAST), vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben unterstützt (Abs. 2). Diese Behörden dürfen für die Erfüllung ihre Aufgaben sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie benötigen (Abs. 3). Die Unterstützung der FAST wird neu notwendig, da sie für die Gesuchsbeurteilung gemäss HFV 2020 nicht mehr zuständig sein wird, jedoch der Datenaustausch der nach Härtefallverordnung-SO bereits eingereichten Gesuche sichergestellt werden muss.

Des Weiteren wird das VWD ausdrücklich ermächtigt, Dritte zur Gesuchsprüfung sowie zur Missbrauchskontrolle beizuziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Dritte

haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die gleichen Rechte, wie wenn die Behörde selber die Aufgabe wahrnehmen würde. Dabei finden die Absätze 2 und 3 sowie § 20 analog Anwendung (Abs. 4). Absatz 5 regelt den Mindestinhalt der Leistungsvereinbarungen.

3. Zulassungskriterien

Der Bund beteiligt sich nur an den Kosten für das Härtefallprogramm 2020/2021, wenn der Kanton Solothurn gewisse Mindestanforderungen einhält, wie beispielsweise die Anforderungen an die Unternehmen (2. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung 2020) betreffend Rechtsform, UID-Nummer, Gründungszeitpunkt, Mindestumsatz, Vermögens- und Kapitalsituation, Umsatzrückgang, ungedeckten Fixkosten und Einschränkung der Verwendung. Auch dürfen die Art sowie die Höchstgrenzen der gewährten Härtefallmassnahmen nicht weniger streng sein, als vom Bund vorgegeben (vgl. 3. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung 2020).

Entsprechend sieht die HFV 2020 eine Regelung zu den Zulassungs- und eine zu den Bemessungskriterien vor.

Die Zulassungskriterien umschreiben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Gesuch überhaupt materiell geprüft wird. Dazu werden die Anforderungen an die Unternehmen gemäss 2. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 inhaltlich unverändert in die vorliegende HFV 2020 übernommen. Ein Verweis auf die Covid-19-Härtefallverordnung 2020, wie dies noch in der Härtefallverordnung-SO gehandhabt wurde, ist leider nicht mehr möglich, da diese Bestimmungen der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 am 31. Dezember 2021 ausser Kraft getreten sind. Für eine Abrechnung der Härtefallbeiträge dem Bund werden sie aber nach wie vor im Sinne von Zulassungskriterien vorausgesetzt, weshalb sie in die HFV 2020 übernommen werden.

§ 3 Rechtsform und UID-Nummer

Diese Bestimmung wurde fast unverändert aus der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und wurde bereits in der Härtefallverordnung-SO angewendet. Einzig betreffend Sitz wurde der Kanton Solothurn anstelle der Schweiz eingefügt.

Der in § 3 Absatz 1 definierte Unternehmensbegriff entspricht demjenigen in der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBÜV) vom 25. März 2020¹⁾. Damit sind auch Stiftungen und Vereine anspruchsberechtigt, sofern sie die in dieser Verordnung geregelten Voraussetzungen für Härtefallbeiträge erfüllen.

Absatz 2 hält fest, dass das Unternehmen über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen muss. Diese darf im UID-Register nicht als "gelöscht" gekennzeichnet sein. Während der Dauer des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBÜG vom 18. Dezember 2020²⁾ ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) im Internet die Daten zu den Kennmerkmalen aller UID-Einheiten ohne deren Einwilligung veröffentlicht. Die Kantone können somit im UID-Register nachschauen, ob ein Unternehmen noch aktiv ist. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 18. Juni 2010³⁾ verfügen grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Schweiz ein Gewerbe betreiben, über eine UID-Nummer; diese kann jederzeit beim BFS kostenlos beantragt werden.

¹⁾ SR 951.261.

²⁾ SR 951.26.

³⁾ SR 431.03.

§ 4 Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und wurde bereits in der Härtefallverordnung-SO angewendet.

Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden, können beantragen, dass die Anforderungen nach den §§ 5 Absatz 1 Buchstabe c, 6 Absatz 1 Buchstabe c, 7, 8 und 13-15 je Sparte separat beurteilt werden.

§ 5 Zeitpunkt der Gründung und Umsatz

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und wurde bereits in der Härtefallverordnung-SO angewendet.

§ 5 Absatz 1 hält die Voraussetzungen bezüglich Gründungszeitpunkt und Umsatz fest, die von einem Unternehmen erfüllt sein müssen. Unterstützt werden sollen ausschliesslich Unternehmen, die vor der zweiten Welle der Covid-19 Epidemie im Oktober 2020 bereits existiert haben (Bst. a). Bei einer Änderung der Rechtsform eines Unternehmens nach dem 1. Oktober 2020 kann die Gewährung eines Härtefallbeitrages dennoch möglich sein, denn es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise "Substance over form". Zum Beispiel: Ein Einzelunternehmen, das nicht im Handelsregister eingetragen ist, hat sich im Winter 2020 zu einer GmbH umgewandelt. Der Eintrag im Handelsregister datiert somit nach dem 1. Oktober 2020, das Unternehmen existiert aber faktisch schon länger. Es kann in diesem Fall auf das Gründungsdatum der Einzelfirma abgestellt werden. Nur im Falle einer Missbrauchsabsicht muss die Änderung der juristischen Natur berücksichtigt werden (z.B. wenn ein kürzlich gegründetes Unternehmen in eine schon lange bestehende Aktiengesellschaft verschoben wird).

Dieser Grundsatz soll auch für den Spezialfall einer Auffanggesellschaft Anwendung finden. Steht ein Unternehmen vor der Insolvenz, so können funktionierende Teile des Unternehmens in eine Auffanggesellschaft übertragen werden (vor oder in einem Nachlassverfahren). Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Bundesbeteiligung an Kantonsbeiträgen für eine Auffanggesellschaft, die nach dem 1. Oktober 2020 gegründet wurde, möglich:

- die Auffanggesellschaft hat einen wesentlichen Anteil des Betriebs eines Unternehmens übernommen;
- das den Betriebsanteil übertragende Unternehmen wurde vor dem 1. Oktober 2020 gegründet;
- das den Betriebsanteil übertragende Unternehmen hat nicht bereits Unterstützung nach der Härtefallverordnung erhalten (keine Doppelentschädigungen).

Als Umsatz der Auffanggesellschaft gilt der Umsatzanteil des übernommenen Unternehmensteils am Gesamtumsatz.

Das Prinzip von "Substance over form" ist an das Unternehmen gebunden. Ein Pächter- bzw. Pächterinnenwechsel bei einem Restaurant oder ein Mieter- bzw. Mieterinnenwechsel bei einem Ladengeschäft erfüllt die Voraussetzungen nach diesem Prinzip somit nicht – sonst bestünde die Gefahr, dass der Staat für ein und denselben Betrieb doppelte Beiträge ausrichtet.

Mit der Umsatzuntergrenze in der Höhe von 50'000 Franken werden Eigentümer und Eigentümerinnen von Kleinstunternehmen, die ihren Lebensunterhalt bereits vor dem Ausbruch von Covid-19 höchstens teilweise aus Unternehmensgewinnen bestreiten konnten, von Härtefallhilfen

ausgeschlossen (Bst. b). Als Referenz gilt dabei der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2018 und 2019 – also Umsatzzahlen, wie sie vor dem Ausbruch von Covid-19 erzielt worden sind.

Mit dem Ziel, Arbeitsplätze in der Schweiz zu erhalten, sollen Härtefallbeiträge nur Unternehmen zu Gute kommen, deren Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen (Bst. c).

In Absatz 2 wird geregelt, wie der Umsatz von Unternehmen zu berechnen ist, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind und damit keine zwei vollen Umsatzjahre vor Covid-19 aufweisen:

- Für Unternehmen, die zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 29. Februar 2020 gegründet wurden (d.h. bevor in der Schweiz gesundheitspolitisch bedingte wirtschaftliche Einschränkungen beschlossen wurden), gilt als durchschnittlicher Umsatz entweder der von der Gründung bis zum 29. Februar 2020 erzielte durchschnittliche Umsatz, berechnet auf 12 Monate oder der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielte durchschnittliche Umsatz, berechnet auf 12 Monate (Bst. a). Dabei wird der Umsatz berücksichtigt, der für das Unternehmen zu einer höheren Unterstützung führt. Diese Regelung stellt sicher, dass Unternehmen, die bereits 2018 oder 2019 gegründet wurden, aber erst ab 2020 höhere Umsätze erwirtschaftet haben, nicht schlechter gestellt werden als Unternehmen, die nach dem 29. Februar 2020 gegründet worden sind und im Sommer 2020 Umsätze erwirtschaftet haben.
- Für Unternehmen, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 gegründet wurden, gilt der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielte durchschnittliche Umsatz berechnet auf 12 Monate (Bst. b).

Die Härtefallunterstützung dient den Unternehmen nach § 3. Davon werden grundsätzlich auch Konzernobergesellschaften erfasst. Absatz 3 hält fest, dass der Umsatz einer Konzerngesellschaft insgesamt nur einmal für die Abrechnung von Härtefallunterstützung herangezogen werden darf. Wurde im Rahmen einer Konzernstruktur für denselben Umsatz – von einem oder mehreren Kantonen – Härtefallunterstützung gewährt, kann die Härtefallunterstützung basierend auf diesem Umsatz nicht mehrfach gegenüber dem Bund abgerechnet werden. Gestaffelte Anträge und Zusicherungen bis zum einmaligen Erreichen der Höchstgrenzen gemäss § 13 ff. sind möglich.

§ 6 Vermögens- und Kapitalsituation

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und wurde bereits in der Härtefallverordnung-SO angewendet.

§ 6 präzisiert im Wesentlichen die Vorgaben von Artikel 12 Absatz 2^{bis} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾.

Absatz 1 hält die Grundsätze zur Vermögens- und Kapitalsituation fest. Buchstabe a legt fest, dass für die Gewährung eines Härtefallbeitrages ein Unternehmen profitabel und überlebensfähig sein muss. Im Falle einer planmässigen Beendigung der Geschäftstätigkeit (z.B. aufgrund einer Pensionierung im Falle eines Einzelunternehmens) ist die Gewährung eines Härtefallbeitrages grundsätzlich möglich ("Überlebensfähigkeit" entspricht nicht der "Überlebenswilligkeit"). In einem solchen Fall müssen die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 Buchstabe b (Ausüben einer Geschäftstätigkeit in der Schweiz und Beschäftigung von eigenem Personal) bis zur tatsächlichen Geschäftsaufgabe eingehalten worden sein.

¹⁾ SR 818.102.

Als zumutbare Selbsthilfemassnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis nach Buchstabe b gelten beispielsweise der Verzicht auf Dividenden, Tantiemen, der Verzicht auf Rückzahlung von Aktionärsdarlehen und dergleichen seit dem Ausbruch von Covid-19, soweit solche Massnahmen nicht durch Kapitalerhöhungen in mindestens gleichem Umfang kompensiert wurden.

Zudem sollen, gestützt auf das ebenfalls im Covid-19-Gesetz verankerte Doppelsubventionierungsverbot, Unternehmen von der Härtefallregelung ausgeschlossen werden, die branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, Medien und öffentlicher Verkehr beziehen könnten. Gemäss Buchstabe c muss das Unternehmen daher bei Beantragung der Härtefallmassnahme gegenüber belegen, dass es die Voraussetzungen zum Bezug dieser Subventionen nicht erfüllt. Unternehmen mit abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen können ihren Anspruch gestützt auf § 4 geltend machen.

Nicht unter das Doppelsubventionierungsverbot fallen Covid-Erwerbssersatz (CEE), Kurzarbeitsentschädigung (KAE), Covid-19-Solidarbürgschaftskredite und Bürgschaftskredite für Startups. Auch Finanzhilfen, welche Unternehmen unabhängig von der Covid-19-Epidemie gestützt auf das ordentliche Recht erhalten, fallen nicht unter das Doppelsubventionierungsverbot. Dazu gehören beispielsweise Beiträge oder Darlehen in den Bereichen Tourismus, Regionalpolitik oder Energie. Ausnahmen können die Kantone zudem im Rahmen der Verwendung der Bundesratsreserve nach Artikel 12 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes vorsehen.

In Absatz 2 wird ausgeführt, wann ein Unternehmen als profitabel oder überlebensfähig angesehen wird. Das Unternehmen muss belegen, dass es sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet und dass es sich am 15. März 2020 – also vor Beginn der Covid-bedingten Einschränkungen der Wirtschaft – nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden hat. Als Beleg genügt ein aktueller Betreibungsregisterauszug. Die Regelung bezieht sich auf die obligatorischen Sozialversicherungen AHV/IV/EO und ALV. Bei den Voraussetzungen zum Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge gilt: Wenn zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die Ausgleichskasse gestützt auf eine vereinbarte Zahlungsplanung einen Zahlungsaufschub gewährt hat (vgl. Art. 34b der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947¹⁾) oder das Betreibungsverfahren durch Zahlung abgeschlossen ist, sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

§ 7 Umsatzrückgang

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und wurde bereits in der Härtefallverordnung-SO angewendet.

Gemäss Artikel 12 Absatz 1^{bis} des Covid-19-Gesetzes liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Damit sollen Härtefälle abgedeckt werden, die direkt oder indirekt auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind. Absatz 1 präzisiert, dass dieser Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent am Jahresumsatz 2020 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 bemessen wird (zur Berechnung des Jahresumsatzes 2018 und 2019 bei jüngeren Unternehmen: vgl. § 5 Abs. 2).

Da sich die behördlichen Massnahmen ins Jahr 2021 hineingezogen haben, ist es möglich, dass ein Unternehmen dank normaler Wintersaison 2019/2020 und/oder guter Sommersaison 2020 aufgrund des Jahresumsatzes 2020 nicht als Härtefall galt, dass es aber wegen den behördlichen Schliessungen und Einschränkungen ab dem 4. Quartal 2020 im Jahr 2021 Umsatzrückgänge erlitten hat, die eine Beurteilung als Härtefall rechtfertigen. Absatz 2 trägt dem Rechnung, indem

¹⁾ SR 831.101.

ein Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 auch den Umsatz einer späteren Periode von 12 Monaten verwenden kann, also beispielsweise den Umsatz von Februar 2020 bis und mit Januar 2021 oder von April 2020 bis und mit März 2021. Dabei kann der gleitende Jahresdurchschnitt bis und mit Juni 2021 zur Begründung der Zulassung verwendet werden.

Bei der Beurteilung des Umsatzrückgangs sind Spartenrechnungen zulässig (z.B. im Fall eines Hotels mit Restaurant, das nur noch Hotelgäste bewirten durfte). Wenn das Hotel aufzeigen kann, dass es in seinem Restaurant 40% Umsatzeinbusse hat, kann es zum Härtefallprogramm zugelassen werden, auch wenn das Hotel eine geringere Umsatzeinbusse hat (konsequenterweise muss dann aber auch der Beitrag auf die Restaurant-Sparte beschränkt bleiben, vgl. auch die Ausführungen zu § 4).

§ 8 Ungedeckte Fixkosten

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und wurde bereits in der Härtefallverordnung-SO angewendet.

Gemäss Artikel 12 Absatz 1^{bis} des Covid-19-Gesetzes ist bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, auch der Anteil an nicht gedeckten Fixkosten eines Unternehmens zu berücksichtigen: Unternehmen, deren Kosten insbesondere aus Lohnkosten bestehen, die durch Kurzarbeitsentschädigung und/oder Covid-Erwerbsersatzleistungen bereits weitgehend abgedeckt werden, sollen auch bei starkem Umsatzrückgang nicht als Härtefall gelten. Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken sollen deshalb dem Kanton im Rahmen der Antragsstellung bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert. Es genügt die Selbstdeklaration.

§ 9 Einschränkung der Verwendung

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und wurde bereits in der Härtefallverordnung-SO angewendet.

Die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen sollen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern. Daher dürfen im Jahr der Beitragsgewährung und den drei darauffolgenden Jahren (das heisst, bei einer Beitragszahlung im Jahr 2021 in den Jahren 2021-2024), oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfe Dividenden oder Tantiemen weder beschlossen noch ausgeschüttet werden. In Fällen, in welchen die Zusicherung und/oder Auszahlung des Härtefallbeitrags an das Unternehmen aufgrund von Übergangsproblemen erst nach dem Kalenderjahr 2021 erfolgt, gilt 2021 als Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags gemäss Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Covid-19-Gesetzes. Während dieser Zeit oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfe dürfen auch keine Kapitaleinlagerückerstattungen beschlossen oder vorgenommen werden noch dürfen die Mittel für Darlehen an Eigentümer bzw. Eigentümerinnen dienen noch an ausländische Gruppengesellschaften fliessen. Jede Übertragung der Mittel an eine mit dem Unternehmen irgendwie verbundene Person oder ein irgendwie verbundenes Unternehmen im Ausland – z. B. im Rahmen eines Cash-Poolings – ist daher unzulässig. Hingegen bleiben Zahlungen aufgrund von vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs vorbehalten und sind zulässig, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind. Auch ordentliche marktgerechte Zahlungen für Lieferungen und Leistungen einer Gruppengesellschaft bleiben zulässig.

Diese Eingrenzung der Mittelverwendung ist auch bei der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung bzw. beim Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes ein wichtiges Element des Gesamtsystems.

Die Unternehmen müssen gegenüber dem Kanton bestätigen, dass sie sich an diese Einschränkungen der Mittelverwendung halten werden. Vorbehalten bleibt eine Rückzahlung der Mittel, welche das Unternehmen von jeglicher Verpflichtung befreit.

§ 10 Ausschluss der Zulassung

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der am 2. November 2021 geltenden Fassung der Härtefallverordnung-SO sowie der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und angewendet.

Buchstabe a hält fest, dass Unternehmen in staatlicher Hand keinen Anspruch auf Härtefallbeiträge haben. Ein Härtefallbeitrag soll deshalb ab einer staatlichen Beteiligung von insgesamt mehr als 10 Prozent am gesuchstellenden Unternehmen nicht gewährt werden. Dies, weil eine höhere staatliche Beteiligung auf ein strategisches Interesse hindeutet, welches es für die zuständigen Staatsebenen zumutbar macht, das Unternehmen mit eigenen Mitteln zu stützen. Das Argument gilt auch für Unternehmen, an denen ein anderes staatliches Unternehmen beteiligt ist (indirekte staatliche Beteiligung). Kleine Gemeinden könnten allerdings mit der Stützung ihrer Unternehmen finanziell überfordert sein. Die Verordnung sieht daher eine entsprechende Ausnahme vor. Dabei spielt es keine Rolle, ob nur eine oder mehrere kleine Gemeinden nach Buchstabe a an einem solchen Betrieb beteiligt sind.

Auch sogenannte "Briefkastenfirmen" sollen nicht von Härtefallmassnahmen profitieren. Deshalb sind Unternehmen, die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen, ausgeschlossen (Bst. b). Die Anforderung nach Buchstabe b bezieht sich auf die ganze Schweiz. Gemäss Artikel 13 Absatz 1 der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 ist der Kanton für das Härtefallverfahren zuständig, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Er unterstützt nicht nur den Unternehmenssitz und die Niederlassungen auf seinem Kantonsgebiet, sondern berücksichtigt bei der Bemessung der Leistung sämtliche Niederlassungen des Unternehmens in der Schweiz. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausschliesslich in den Niederlassungskantonen ausübt oder dort Personal beschäftigt.

4. Bemessungskriterien

Erfüllt ein Unternehmen alle Zulassungskriterien, ist es grundsätzlich zum Härtefallprogramm zugelassen. Die Berechnung des effektiven Härtefallbeitrags erfolgt weiterhin nach der im Härtefallprogramm 2020/2021 angewandten und bewährten Praxis. Diese steht im Einklang der Vorgaben der bis 31. Dezember 2021 geltenden Covid-19-Härtefallverordnung 2020.

Neu können nicht mehr alle Unternehmen frei entscheiden, welche Umsatzperiode sie geltend machen wollen (vgl. § 12 nachfolgend). Einzelne Unternehmensgruppen können nur noch einen Härtefallbeitrag für das 2. Halbjahr 2021 geltend machen. Diese müssen dafür auch weniger Belege einreichen als jene, die aufgrund der Branchenöffnung neu zum Härtefallprogramm 2020/2021 zugelassen sind. Ziel dieser Unterscheidung nach Unternehmensgruppen ist, dass nach Abschluss des Härtefallprogramms 2020/2021 alle Unternehmen innerhalb der für sie geltenden Bestimmungen die gleichen Möglichkeiten für eine Geltendmachung ihrer Umsatzrückgänge erhalten haben.

§ 11 Form

Im Rahmen des Härtefallprogramms 2020/2021 wurden ausschliesslich nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge ausbezahlt. Mit der vorliegenden Vorlage soll das Härtefallprogramm 2020/2021 des Bundes weitergeführt werden und es werden weiterhin nur à-fonds-perdue-Beiträge ausbezahlt.

Eine neuerliche Öffnung des Härtefallprogramms für die im Rahmen der Härtefallverordnung-SO gewährten kantonalen Unterstützungsmassnahmen (kantonaler Unterstützungsbeitrag, kantonaler Härtefallbeitrag und kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag) ist nicht angezeigt und folglich auch nicht vorgesehen.

§ 12 Bemessungszeitraum

Bezüglich des Bemessungszeitraums werden vier Gruppen unterschieden. Die Unternehmen der Gruppe 1 bis 3 haben bereits einen Härtefallbeitrag erhalten und sind daher als Härtefall qualifiziert, sofern das Unternehmen einen Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent gemäss § 7 oder während mindestens 40 Kalendertagen aufgrund behördlicher Massnahmen vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2021 geschlossen wurde. Hat ein Unternehmen gemäss Absatz 1 einen Härtefallbeitrag gestützt auf eine Spartenrechnung erhalten, wird auch ein zusätzlicher Härtefallbeitrag ausschliesslich für die Sparte gewährt (vgl. Abs. 2). Nicht von Gruppe 1 bis 3 erfasst sind hingegen Unternehmen, welche eine kantonale Unterstützungsmassnahme (kantonaler Härtefallbeitrag, kantonaler Unterstützungsbeitrag oder kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag) erhalten haben. Bei Gruppe 4 handelt es sich um Unternehmen, die bisher keinen Härtefallbeitrag erhalten haben, jedoch im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 einen Umsatzrückgang von über 40 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 erlitten haben und die übrigen Zulassungskriterien erfüllen.

Die einzelnen Gruppen können für die jeweils nachfolgend genannten Bemessungszeiträume ein Gesuch einreichen.

- Gruppe 1: Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken, welche bereits einen Härtefallbeitrag für einen Umsatzrückgang 2020 oder eine spätere Periode von 12 Monaten (vgl. § 7 Abs. 2) erhalten haben:

Diese Unternehmen können einen Umsatzrückgang für die Monate Juli 2021 bis Dezember 2021 geltend machen. Die Berechnungsmethode richtet sich nach § 15.

Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken, welche bisher keinen Härtefallbeitrag beantragt und erhalten haben, können kein Gesuch einreichen. Dies rechtfertigt sich damit, dass alle Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken gemäss § 14^{bis} der Härtefallverordnung-SO vom 2. November 2021 bis 22. November 2021 nochmals ein Gesuch einreichen konnten.

Somit ist für Gruppe 1 nur noch die Geltendmachung von Umsatzrückgängen für das 2. Halbjahr 2021 möglich.

Diese Beiträge werden ausschliesslich über die Bundesratsreserve finanziert (vgl. § 28 nachfolgend).

- Gruppe 2: Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken, welche bereits einen Härtefallbeitrag für eine spätere Periode von 12 Monaten (vgl. § 7 Abs. 2) erhalten haben:

Diese Unternehmen können ebenfalls nur einen Umsatzrückgang für die Monate Juli 2021 bis Dezember 2021 geltend machen. Diese Unternehmen haben ihr Gesuch für die Umsatzperiode vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 bereits optimiert und sind nicht auf eine neuerliche Gesuchseinreichung angewiesen.

Härtefallbeiträge sind auf eine relative Obergrenze von 20% (bzw. 30% bei Härtefall im Härtefall) und eine nominale Obergrenze von 1 Million Franken (bzw. 5 Milli-

onen Franken bei Härtefall im Härtefall) beschränkt. Allfällige die Obergrenze übersteigende Härtefallbeiträge können über die Bundesratsreserve finanziert werden (vgl. § 28 nachfolgend).

- Gruppe 3: Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken, welche bereits einen Härtefallbeitrag für Umsatzeinbussen für das Jahr 2020 (vgl. § 7 Abs. 1) erhalten haben:

Diese Gruppe erhält die Möglichkeit, ihr Gesuch zu optimieren und allfällige Umsatzrückgänge für eine spätere Periode von 12 Monaten (anstelle des Jahres 2020) geltend zu machen. Zusätzlich können Unternehmen dieser Gruppe auch einen Umsatzrückgang für die Monate Juli 2021 bis Dezember 2021 geltend machen.

Betreffend die relative und nominale Obergrenze des Härtefallbeitrages wird auf die Ausführungen zu Gruppe 2 verwiesen.

- Gruppe 4: Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken, welche keinen Härtefallbeitrag erhalten haben:

Hierbei geht es u.a. um Unternehmen, welche noch kein Gesuch um Gewährung eines Härtefallbeitrags eingereicht haben. Diese Gruppe dürfte primär Unternehmen betreffen, welche aufgrund der Brancheneinschränkung nicht zum Härtefallprogramm 2020/2021 zugelassen waren. Aber auch Unternehmen, welche bisher mangels eines Umsatzrückgangs von 40 Prozent lediglich einen kantonalen Härtefallbeitrag erhalten haben, sind grundsätzlich zugelassen, sofern sie die Zulassungskriterien (inkl. Umsatzrückgang) erfüllen. Diese Gruppe kommt aber auch Unternehmen entgegen, die trotz Anspruch auf Härtefallhilfe bisher auf Unterstützung verzichtet haben, jetzt aber feststellen, dass sie doch nicht ohne finanzielle Hilfe durch die Pandemie kommen.

Gruppe 4 muss im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent nachweisen und auch die sonstigen Zulassungskriterien erfüllen. Dies bedeutet, dass Unternehmen, welche behördlich geschlossen wurden, jedoch im 2021 kein Gesuch eingereicht haben, nicht mehr zum Härtefallprogramm zugelassen sind, ausser sie erreichen im besagten Zeitraum ebenfalls einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent. Dies rechtfertigt sich damit, dass alle behördlich geschlossenen Unternehmen mit Aufhebung der Massnahmen per Mitte April 2021 noch ein Gesuch bis 31. Juli 2021 einreichen konnten.

Diese Gruppe erhält die Möglichkeit, im Zusammenhang mit Covid-19 entstandene Umsatzrückgänge für das Jahr 2020 oder eine spätere Periode von 12 Monaten (vgl. § 7 Abs. 1 und 2) geltend zu machen. Bei dieser Kategorie wird eine umfassende Prüfung der Zulassungskriterien erfolgen. Sofern die Unternehmen zum Härtefallprogramm zugelassen sind, können sie auch einen Umsatzrückgang für die Monate Juli 2021 bis Dezember 2021 geltend machen.

Betreffend die relative und nominale Obergrenze des Härtefallbeitrages wird auf die Ausführungen zu Gruppe 2 verwiesen.

§ 13 Höchstgrenzen für Härtefallbeiträge für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und wurde bereits in der Härtefallverordnung-SO angewendet.

Die à-Fonds-perdu-Beiträge sollen so bemessen werden, dass sie höchstens die ungedeckten Fixkosten decken (vgl. auch Art. 12 Abs. 1^{bis} Covid-19-Gesetz).

Ein Höchstbetrag pro Unternehmen im Verhältnis zur Unternehmensgrösse bzw. zum Umsatz als auch in Franken soll verhindern, dass Mittel in grösserem Umfang für andere Zwecke als zur Fortführung des Unternehmenszwecks eingesetzt werden. Der Höchstbetrag umfasst den Gesamtbetrag pro Unternehmen (Bundes- und Kantonsanteil).

Der relative Höchstbetrag soll klar definiert und messbar sein und nicht nur für Unternehmen mit ausgebauter Kosten- und Leistungsrechnung, sondern auch für Selbstständigerwerbende einfach zu ermitteln sein. Daher wird er in Abhängigkeit des Jahresumsatzes 2018/2019 festgelegt.

Die Obergrenze für à-Fonds-perdu-Beiträge an Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken liegt bei höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes in den Jahren 2018 und 2019; dies ergibt einen Betrag von höchstens 1 Million Franken pro Unternehmen (Abs. 1).

In Absatz 2 wird analog zu § 14 Absatz 2 Buchstabe a (Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken) der "Härtefall im Härtefall" für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken geregelt. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 dürften die Fixkosten in einigen Fällen mit den Obergrenzen von 20 Prozent des Jahresumsatzes und 1 Million Franken nicht mehr angemessen gedeckt werden können; daher werden die Obergrenzen in diesen Fällen auch für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken auf maximal 1.5 Millionen Franken oder höchstens 30 Prozent des Jahresumsatzes erhöht.

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Millionen Franken werden in der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 des Bundes lediglich die Höchstgrenzen festgelegt. Die Bemessung der Beiträge wird dabei den Kantonen überlassen, welche auch entscheiden, ob das zweite Halbjahr 2021 bei der Bemessung der Härtefallhilfen berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung der Umsatzverluste in den Monaten Juli bis Dezember 2021 ist daher ohne Beanspruchung der Bundesratsreserve möglich. Insgesamt dürfen die Höchstgrenzen gemäss § 13 und 16 (vgl. Art. 8a und 8d Covid-19-Härtefallverordnung 2020 in der Fassung vom 18. Dezember 2021) aber nicht überschritten werden. Hat ein Unternehmen bereits Beiträge erhalten, werden diese bei der Berechnung der Höchstgrenze angerechnet. Hat ein Unternehmen höhere ungedeckte Fixkosten, als aufgrund dieser Höchstgrenzen ausbezahlt werden kann, erfolgt eine weitere Auszahlung zulasten der Bundesratsreserve gemäss § 28 Absatz 1 Bst. c.

§ 14 Höchstgrenzen für Härtefallbeiträge für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und wurde bereits in der Härtefallverordnung-SO angewendet.

Analog zu den Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 5 Millionen Franken gilt eine relative Höchstgrenze von 20 Prozent des Jahresumsatzes; der nominelle Beitrag wird bei maximal 5 Millionen Franken festgelegt (Abs. 1).

Für diese grösseren Unternehmen bestehen jedoch zwei Möglichkeiten für eine Erhöhung dieser Obergrenzen auf maximal 30 Prozent des Jahresumsatzes beziehungsweise höchstens 10 Millionen Franken (Abs. 2):

- "Härtefall im Härtefall": Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 dürften die pauschalen Fixkostenbeiträge in den meisten Fällen mit den Obergrenzen von 20 Prozent des Jahresumsatzes und 5 Millionen Franken nicht mehr angemessen gedeckt werden; daher werden die Obergrenzen in diesen Fällen erhöht (Bst. a).
- "Eigenleistung": Wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer Eigenleistungen einbringen, werden die Obergrenzen ebenfalls angehoben. Die Eigenleistung beträgt 40% der zusätzlichen Hilfe, die 5 Millionen Franken übersteigt (Bst. b).

Anforderungen an Eigenleistungen:

- Art der Eigenleistung: nur frisches Eigenkapital in bar. Die Eigenleistung muss beim Unternehmen liquiditätswirksam sein. Hierunter fallen Kapitalerhöhungen mit Barliberierung oder auch liquiditätswirksame Zuschüsse in die Reserven des Unternehmens.
- Höhe der Eigenleistung: Die Eigentümerinnen und Eigentümer bringen 40 Prozent des staatlichen Zusatzbeitrags ein (--> der Staat gibt das 2.5-fache der Eigenleistung dazu, Beispiel: Für 100 000 Franken Eigenleistung trägt der Staat zusätzlich 250 000 Franken bei (im Rahmen der Höchstgrenzen)

Angerechnet werden können entsprechende Eigenleistungen, die ab 1. März 2020 erbracht wurden. Eine Eigenleistung berechtigt nicht zu einer Überschreitung der Bemessung nach § 15. Der Beitrag des Bundes darf auch bei Eigenleistungen den mit der Fixkostenpauschale multiplizierten Umsatzausfall nicht überschreiten.

§ 15 Berechnung der Härtefallbeiträge an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und wurde bereits in der Härtefallverordnung-SO angewendet.

In Absatz 1 wird die Bemessung der Beiträge für Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen Franken für alle Kantone einheitlich und nach folgender Formel festgelegt:

$$\text{Beitrag} = \text{Umsatzrückgang} * \text{pauschaler Fixkostenanteil}$$

Diese Formel basiert auf der Überlegung, dass der aufgrund des Umsatzrückgangs entstehende ungedeckte Personalaufwand bereits durch Covid-Erwerbssersatz und Kurzarbeitsentschädigung abgedeckt ist, und die variablen Kosten entfallen. Entsprechend soll sich der Härtefallbeitrag an den ungedeckten Fixkosten bemessen, die durch den Umsatzrückgang entstehen.

Damit der Kanton einen raschen Vollzug gewährleisten kann, werden pauschale Fixkostenanteile verwendet (eine Einzelprüfung der effektiven Fixkosten auf Basis früherer Erfolgsrechnungen je Unternehmung wäre mit beträchtlichem Mehraufwand und entsprechenden Verzögerungen verbunden; zudem bestünde eine gewisse Gefahr von Ungleichbehandlungen zwischen Unternehmen). Die Gewinnbeteiligung nach Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Covid-19 Gesetzes schützt in einem gewissen Ausmass vor Überentschädigung.

- Umsatzrückgang (Abs. 2): Der Umsatzrückgang bemisst sich nach § 7 Absatz 1 oder 2. In einem ersten Schritt wird der Umsatzrückgang auf der Basis von 12 Monaten berechnet, entweder der Jahresumsatz 2020 verglichen mit dem Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 oder – bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis

Juni 2021 – mit dem Umsatz der letzten 12 Monate im Vergleich zum Umsatz 2018/2019. Unternehmen, die insgesamt in mehr als 12 Monaten einen Umsatzrückgang geltend machen, können zusätzlich den Umsatzrückgang für diejenigen Monate zwischen Januar und Juni 2021 dazuzählen, die nicht bereits in die Berechnung der ersten 12 Monate eingeflossen sind. Damit können Umsatzrückgänge während bis zu 18 Monaten geltend gemacht werden. Für zusätzliche Monate wird der Umsatzrückgang im Vergleich zu den Umsätzen der entsprechenden Vorjahresmonate verglichen, um unerwünschte Einflüsse von saisonalen Schwankungen auszuschliessen (z.B. Umsatz 2. Quartal 2021 im Vergleich zum Umsatz 2. Quartal 2018/2019).

- Von dieser Berechnung können die Kantone gemäss Artikel 15 Absatz 5 Covid-19-Härtefallverordnung 2020 zulasten der Bundesratsreserve abweichen. Entsprechend wird in § 28 Absatz 1 Buchstabe b der HFV 2020 die Entschädigung der Umsatzrückgänge in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken zulasten der Bundesratsreserve geregelt.
- Pauschaler Fixkostenanteil (Abs. 3): Zur Bemessung der ungedeckten Kosten sollen auf Verordnungsstufe pauschale Fixkostenanteile pro Teilbereiche auf der Basis von durchschnittlichen Fixkostenanteilen je Branche festgelegt werden. Dabei soll grundsätzlich ein pauschaler Fixkostenanteil von durchschnittlich 25 Prozent zur Anwendung kommen. Für einzelne Branchen mit besonders niedrigen Fixkosten werden tiefere Sätze festgelegt:
 - Reisebüros, Grosshandel, Handel mit Motorfahrzeugen: 8 %
 - übriger Detailhandel: 15 %
 - alle anderen Unternehmen: 25 %

Das Abstellen auf pauschale Fixkostenanteile dient unter anderem dem Vollzug. Es wird bewusst darauf verzichtet, dass der Kanton für jedes gesuchstellende Unternehmen in aufwändigen Einzelfallabklärungen den individuellen Fixkostenanteil des Unternehmens (oder auch jeder Sparte des Unternehmens) feststellen muss. Stellt man auf pauschale Fixkostenanteile ab, wird eine branchenbasierte Differenzierung unumgänglich. Auch hier stellen sich Abwägungsfragen, etwa wie viele Fixkosten-Kategorien gebildet werden sollen. Je mehr Kategorien gebildet werden, desto komplexer werden Zuteilungs- und Abgrenzungsfragen im Vollzug. Ziel der Härtefallmassnahmen ist, dass die Beiträge rasch bei betroffenen Unternehmen ankommen, was gewisse Schematisierungen erfordert.

Absatz 4 erlaubt es den Kantonen, die pauschalen Fixkostenanteile nach Absatz 3 zu senken, wenn sie feststellen, dass bei der Anwendung des regulären Fixkostenanteils eine Überentschädigung des gesuchstellenden Unternehmens entstehen würde. So können Überentschädigungen ex ante vermieden werden. Ex post soll die bedingte Gewinnbeteiligung nach Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Covid-19-Gesetzes Überentschädigungen korrigieren. Bei Unternehmen, die Härtefallgesuche für Bereiche mit unterschiedlichem Pauschalsatz einreichen, soll die Zuteilung nach dem Schwerpunktprinzip erfolgen. Entsprechend gilt für ein gesuchstellendes Unternehmen grundsätzlich ein Pauschalsatz. Werden Härtefallmassnahmen vom Unternehmen nur für einzelne Sparten beantragt, gilt die Fixkostenpauschale für die entsprechende Sparte (Abs. 5).

§ 16 Gesamte Höchstgrenze

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und wurde bereits in der Härtefallverordnung-SO angewendet.

In Absatz 1 ist festgelegt, dass die Hilfe jeweils nur bis zum einmaligen Erreichen der Höchstgrenzen nach den §§ 13 und 14 bezogen werden kann. Auch wenn mehrere Gesuche eingereicht wurden, darf die insgesamt geleistete Hilfe die Höchstgrenzen trotzdem nicht übersteigen.

§ 17 Massgebliche Basis für die bedingte Gewinnbeteiligung bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen und wurde bereits in der Härtefallverordnung-SO angewendet.

Der Paragraph legt gestützt Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Covid-19-Gesetzes fest, dass sich die Gewinnbeteiligung auf den steuerbaren Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung bezieht. Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, ist nach Steuerrecht der Jahresgewinn aus dem Geschäftsjahr massgeblich, das im Kalenderjahr 2021 endet. Werden diesfalls und im Fall von Zahlungen ab 2022 Beiträge erst nach Abschluss des massgebenden Geschäftsjahres zugesichert und/oder ausbezahlt, so sind diese für die Berechnung der Gewinnbeteiligung zum Ergebnis des Geschäftsjahres 2021 hinzuzuzählen. Zulässig ist die Anrechnung des steuerlichen Verlusts für das Geschäftsjahr 2020, zumal davon auszugehen ist, dass die Verluste im Geschäftsjahr 2020 in einem Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie stehen. Auch in Fällen, in welchen die Zusicherung und/oder Auszahlung des Härtefallbeitrags an das Unternehmen aufgrund von Übergangsproblemen erst nach dem Kalenderjahr 2021 erfolgt, bleibt der Jahresgewinn 2021 die für die Gewinnbeteiligung relevante Berechnungsgrundlage. Auch bleibt ausschliesslich der Verlust aus dem Geschäftsjahr 2020 abzugsfähig. In diesen Fällen sind inhaltlich Umsatzverluste betroffen, die bis Ende 2021 angefallen sind. Sind dem Kanton zum Zeitpunkt der Zusicherung oder der Auszahlung des Härtefallbeitrags der Jahresabschluss 2021 des Unternehmens sowie allfällige steuerliche Verluste für das Geschäftsjahr 2020 bekannt, so berücksichtigt er diese grundsätzlich bereits bei der Festlegung des Härtefallbeitrags. Die Zusicherung oder die Auszahlung dürfen in diesem Fall nicht zu einem Gewinn im Geschäftsjahr 2021 führen.

5. Verfahren

§ 18 Gesuchsformular

Diese Bestimmung wurde aus der am 2. November 2021 geltenden Fassung der Härtefallverordnung-SO übernommen.

Beitragsgesuche sind zu unterzeichnen. Daher muss das Gesuch mit Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Personen per Post eingereicht werden. Zwecks effizienter Geschäftsabwicklung ist dieses auch elektronisch zu übermitteln. Die einverlangten Unterlagen sind hingegen ausschliesslich elektronisch zu übermitteln. Gesuchstellende Unternehmen sind gehalten, das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche einverlangten Unterlagen einzureichen.

Die im Gesuch gemachten Angaben gelten als verbindliche Selbstdeklaration. Es kann eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen.

Falsche Angaben im Gesuch können zu Rückforderungsansprüchen gemäss § 26 führen.

§ 19 Frist zur Gesuchseinreichung

Gesuche für Härtefallbeiträge nach dieser Verordnung können vom 1. März 2022 bis spätestens 30. April 2022 beim VWD eingereicht werden. Für eine fristgerechte Einreichung muss das vollständige Gesuch bis zum 30. April 2022 um Mitternacht auf dem elektronischen Weg und innert weiterer 7 Tage auf dem Postweg beim VWD eingehen.

Vollständig ist ein Gesuch erst, wenn es vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mindestens mit dem im Gesuchsformular als obligatorisch erklärten Unterlagen eingereicht wird. Unvollständige Gesuche werden abgelehnt (vgl. Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 17. Dezember 2021, S. 3, wonach der Bund nur kantonale Massnahmen unterstützt, für welche ein Unternehmen fristgerecht ein nach kantonalem Recht vollständiges Gesuch einreicht).

§ 20 Datenbekanntgabe

Diese Bestimmung wurde weitestgehend aus der der Härtefallverordnung-SO und der am 18. Dezember 2021 geltenden Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen.

Für die Erfüllung seiner Arbeit wird das VWD ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zu gesuchstellenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zu gesuchstellenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützung und der Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

Zum Datenaustausch werden ausdrücklich das VWD sowie die für die Gesuchsprüfung beigezogenen Dritten gemäss § 2 Absatz 4 ermächtigt. Die Datenbekanntgabe von Amtsstellen des Bundes gemäss Artikel 12a des Covid-19-Gesetzes bildet die entsprechende Grundlage auf Bundesebene.

In Absatz 2 wird das Steueramt zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses ausdrücklich ermächtigt, dem VWD sowie den für die Gesuchsprüfung gemäss § 2 Absatz 4 beigezogenen Dritten die zur Gesuchsprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Härtefallbeiträge müssen von den Unternehmen in ihren Steuererklärungen angegeben werden. Daher wird analog zu § 6 des Covid-19-Härtefallgesetzes die Möglichkeit geschaffen, das Steueramt über sämtliche gewährten Beiträge und deren Höhe zu informieren.

6. Gewährung von Härtefallbeiträgen

§ 21 Grundsatz

Diese Bestimmung wurde aus der am 2. November 2021 geltenden Fassung der Härtefallverordnung-SO übernommen.

Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen, kann das Volkswirtschaftsdepartement einen Härtefallbeitrag gewähren. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Härtefallbeitrag.

Verfügungen des VWD können beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

¹⁾ BGS 124.11.

§ 22 Mindestbetrag

Für die Auszahlung wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Härtefallbeiträge unter 500 Franken werden nicht ausbezahlt.

§ 23 Entscheid über die Gewährung von Härtefallbeiträgen

Diese Bestimmung wurde aus der am 2. November 2021 geltenden Fassung der Härtefallverordnung-SO übernommen.

Mit der Bewilligung eines Gesuches gehen auch Bedingungen einher, deren Einhaltung sichergestellt werden muss. Entsprechend ergeht die Gewährung von Härtefallbeiträgen in der Form einer Verfügung.

Nicht als Verfügung, sondern als einfache Mitteilung erlassen werden Abweisungsentscheide. Aufgrund des zu erwartenden Mengengerüsts innert kurzer Zeitspanne ist eine gewisse Pauschalisierung der Begründung unausweichlich. Ist ein Unternehmen mit einem Entscheid jedoch nicht einverstanden, kann es eine ausführlich begründete, anfechtbare Verfügung verlangen, welche es an das Verwaltungsgericht weiterziehen kann. Dieses Verfahren hat sich bereits im Rahmen der Härtefallverordnung-SO bewährt und wird beibehalten.

7. Missbrauchskontrolle

§ 24 Kontrollinstrumente

Diese Bestimmung wurde aus der am 2. November 2021 geltenden Fassung der Härtefallverordnung-SO übernommen und entspricht § 8 des Covid-19-Härtefallgesetzes.

Neben der Möglichkeit, die eingereichten Unterlagen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, können vom Unternehmen auch weitere Unterlagen einverlangt oder bei anderen Behörden zusätzliche Informationen eingeholt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Unternehmen gemachten Angaben zu überprüfen. Der Terminus "vor Ort" ist bewusst offen gewählt, damit die unterschiedlichen Unternehmensstrukturen und Gesuchsarten (z. B. Spartenrechnung) Berücksichtigung finden. Unter "vor Ort" kann u.a. der Sitz eines Unternehmens, aber auch dessen Zweigniederlassungen oder Filialen verstanden werden. Betreibt beispielsweise ein Unternehmen mehrere Restaurants, so muss es möglich sein, bei jedem Restaurant einzeln Kontrollen durchführen zu dürfen.

Soweit die Missbrauchskontrolle Dritten übertragen wird, stehen diesen die gleichen Kontrollinstrumente zur Verfügung, wie dem VWD.

§ 25 Meldung des Steueramtes

Diese Bestimmung wurde aus der am 2. November 2021 geltenden Fassung der Härtefallverordnung-SO übernommen und entspricht § 9 des Covid-19-Härtefallgesetzes.

Analog zu § 9^{ter} der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986¹⁾ wird ein Melderecht des Steueramtes über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen normiert.

¹⁾ BGS 615.159.07.

§ 26 Rückforderung von Härtefallbeiträgen

Diese Bestimmung wurde sinngemäss aus der am 2. November 2021 geltenden Fassung der Härtefallverordnung-SO übernommen und entspricht § 10 des Covid-19-Härtefallgesetzes.

Im Grundsatz sind zu viel bezahlte oder zu Unrecht erhaltene Leistungen generell zurückzufordern.

In Absatz 1 Buchstabe a wird explizit statuiert, dass Leistungen, die allenfalls ohne entsprechende Rechtsgrundlage erbracht oder zu viel ausbezahlt wurden, ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dieser Grundsatz gilt auch ohne explizite Regelung, jedoch wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass das auch für die Unternehmen vorteilhaftere und günstigere Verwaltungsverfahren zur Anwendung gelangt. Im Zusammenhang mit Missbrauch sind grundsätzlich keine Gründe ersichtlich, weshalb von diesem Grundsatz abzuweichen ist. Insbesondere nicht bei falschen Selbstdeklarationen oder gar der Einreichung von gefälschten Urkunden.

Sollten nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung eines Härtefallbeitrags nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer der gewährte Härtefallbeitrag hätte verweigert werden müssen, wird diese Leistung von der zuständigen Behörde zurückgefordert. Ebenso werden Leistungen zurückgefordert, wenn die vorgegebenen Einschränkungen der Verwendung (vgl. § 9) nicht eingehalten werden.

Der Verzugszins für Rückforderungen richtet sich nach § 9 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016¹⁾.

§ 27 Verzicht auf die Rückforderung von Härtefallbeiträgen

Diese Bestimmung wurde sinngemäss aus der am 2. November 2021 geltenden Fassung der Härtefallverordnung-SO übernommen und entspricht § 11 des Covid-19-Härtefallgesetzes.

U.U. könnte die Rückforderung einer Leistung ein Unternehmen in den Konkurs stürzen, was dem Grundgedanken des Härtefallprogrammes 2020/2021 und den basierend darauf gewährten Geldern entgegenstände. Daher wird die Möglichkeit geschaffen, im Sinne eines Erlasses auf die Rückforderung von Leistungen ganz oder teilweise zu verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde. Es handelt sich hierbei um sog. Billigkeitsentscheide. Entsprechende Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht sind lediglich restriktiv zu gewähren. Für einen Verzicht auf die Rückerstattung müssen folglich qualifizierte Gründe vorliegen. Zudem ist auch dem volkswirtschaftlichen Aspekt Rechnung zu tragen. Mit dieser Bestimmung ist es jedoch möglich, dem jeweiligen Einzelfall besser gerecht zu werden.

Der Verzicht auf die Rückforderung erfolgt auf Gesuch hin; der Entscheid über den Verzicht auf eine Rückforderung obliegt dem VWD.

8. Zusatzbeiträge des Bundes

§ 28 Bundesratsreserven

Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 15 der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 können die Kantone ihren jeweiligen Anteil an der Bundesratsreserve als ergänzende Unterstützung für besonders von Covid-19 betroffene Unternehmen einsetzen, an denen ein gewichtiges kantonales

¹⁾ BGS 615.11.

Interesse besteht. Damit wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, für sie wichtige Branchen zusätzlich zu unterstützen. Die Bundesratsreserve ist für zusätzliche Leistungen des Kantons an Unternehmen gedacht, für die der Kanton die übrigen Unterstützungsmöglichkeiten der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 ausgeschöpft hat. Sie steht daher nicht für eine Deckung des Finanzierungsbeitrags der Kantone von 30 Prozent bei Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken zur Verfügung. Die Unternehmen müssen grundsätzlich sämtliche Zulassungskriterien wie insbesondere Rechtsform und Gründungszeitpunkt sowie Sitz, Mindestumsatz, Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent oder behördlich angeordnete Schliessung, Berücksichtigung von Vermögens- und Kapitalsituation und ungedeckten Fixkosten, Überlebensfähigkeit, Dividendenverbot, Gewinnbeteiligung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken erfüllen.

Abweichungsmöglichkeiten bestehen u.a. bezüglich des Doppelsubventionierungsverbotes und der Bemessungsgrundlagen (absolute und relative Obergrenzen gemäss §§ 13 und 14 sowie Überschreiten der Beiträge nach Bemessungsregel für Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken). Hat ein Unternehmen bereits eine branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfe erhalten, ist diese aber geringer ausgefallen als eine Härtefallhilfe nach bisherigem Recht ausfallen würde, so können die Kantone ihren Anteil aus der Bundesratsreserve einsetzen, um zusätzlich den Differenzbetrag auszusahlen. Die übrigen Verordnungsbestimmungen bleiben anwendbar.

Das VWD kann die Bundesratsreserve wie folgt einsetzen:

- hat ein Unternehmen bereits eine branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfe in den Bereichen Kultur oder Sport erhalten, und ist diese geringer ausgefallen als ein Härtefallbeitrag gemäss dieser Verordnung, wird der Differenzbetrag ausbezahlt;
- hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken aufgrund des Umsatzrückgangs in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 einen höheren Anspruch auf Härtefallbeiträge als aufgrund der Obergrenzen gemäss den §§ 14 und 16 ausbezahlt werden könnte, wird ein anteilmässiger Betrag ausbezahlt. Die Beiträge bemessen sich am Umsatzrückgang in den Monaten Juli bis Dezember 2021 gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz Juli bis Dezember 2018/2019 multipliziert mit dem branchenüblichen Anteil an den Fixkosten gemäss Vorgabe des Bundes. Der ausbezahlte Anteil richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Bundesratsreserve und ist für alle Unternehmen im Verhältnis gleich hoch;
- hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken aufgrund des Umsatzrückgangs in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 einen höheren Anspruch auf Härtefallbeiträge als aufgrund der Obergrenzen gemäss den §§ 13 und 16 ausbezahlt werden könnte, wird ein anteilmässiger Betrag ausbezahlt. Die Beiträge bemessen sich am Umsatzrückgang in den Monaten Juli bis Dezember 2021 gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz Juli bis Dezember 2018/2019 multipliziert mit dem branchenüblichen Anteil an den Fixkosten gemäss Vorgabe des Kantons. Der ausbezahlte Anteil richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Bundesratsreserve und ist für alle Unternehmen im Verhältnis gleich hoch.

Die Höchstgrenze des nominellen Härtefallbeitrages kann bis auf maximal 30 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 auf 1,5 Millionen Franken bei Unternehmen bis zu 5 Millionen Franken Umsatz und 7,5 Millionen Franken bei Unternehmen über 5 Millionen Franken Umsatz angehoben werden (Abs. 2).

Es werden maximal die ungedeckten Fixkosten entschädigt (§ 8 HFV 2020).

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5655)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle